

Wien, 10. November 2006

An den
Versicherungsverband Österreichs
Komitee für Rechnungswesen und Steuern

**Stellungnahme zu den „Leitlinien zum
Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“**

Die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) nimmt die Möglichkeit zur vorliegenden Fassung der „Leitlinien zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“ Stellung zu nehmen gerne in Anspruch.

Als Berufsvereinigung der österreichischen Aktuar nehmen wir aktiv an den nationalen und internationalen Entwicklungen rund um das Thema Risikomanagement teil, da das Berufsfeld des Aktuars in engstem Zusammenhang mit Risikomodellierung, Risikobewertung, Risikoanalyse und Risikooptimierung steht. Wir glauben daher zur Qualität des vorliegenden Entwurfes entscheidend beitragen zu können. Umso mehr waren wir erstaunt, dass weder der Begriff des Aktuars, noch die Funktion des „verantwortlichen Aktuars“, noch die gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung der „dauernden Erfüllbarkeit“, noch die für das „Risikoreporting“ wesentliche Aktuarsberichtsverordnung Erwähnung findet.

Hochachtungsvoll,

Mag. Dr. Klaus Wegenkittl
Präsident

Mag. Christoph Krischanitz
Mitglied des Vorstands

Stellungnahme zu den „Leitlinien zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“

Bevor wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, möchten wir zusammenfassend die wichtigsten Beobachtungen voranstellen:

- Wir unterstützen die Notwendigkeit einer prinzipienorientierten Leitlinie, die den Versicherungsunternehmen den Zugang zu einem professionellen Risikomanagement erleichtert.
- Wir unterstützen ebenfalls die Notwendigkeit, dass die Risikomanagementverantwortung im Vorstand der Unternehmen liegt, und möchten in diesem Zusammenhang auch den Aufsichtsrat als wesentlichen Partner für die Vorgabe einer Risikostrategie ins Spiel bringen.
- Die vorliegende Fassung der Leitlinie ist sehr allgemein gehalten und berücksichtigt die Besonderheiten der Versicherungswirtschaft nicht. Es ist für die Anwendbarkeit der Leitlinie notwendig, die allgemeinen Prinzipien auf ihre Relevanz und Gültigkeit bei Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.
- Der Risikobegriff und die im Entwurf mehrmals behandelten Risikomanagementziele sind untereinander inkonsistent. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die ökonomische Bedeutung der Versicherungswirtschaft hinzuweisen. Versicherungsunternehmen müssen Risiken bewusst eingehen um ihren wirtschaftlichen Beitrag zu leisten, Risikominimierung als Prinzip kann zur Einstellung wichtiger Versicherungszweige führen (Naturkatastrophen, Industrie, Haftpflicht, etc.).
- Viele der angeführten Prinzipien sind auf das operationale Risiko zugeschnitten und nur dort anwendbar. Das operationale Risiko ist in Versicherungsunternehmen nicht die wesentlichste Risikokategorie.
- Die Begriffe „Interne Kontrolle“ und „Risikomanagement“ werden zu stark verknüpft. Das mag in nicht-risikoorientierten Branchen möglich sein, in Versicherungsunternehmen sicher nicht. Interne Kontrolle ist ein retrospektives Instrument, während Risikomanagement prospektiv geartet ist. Die Rolle von Interner Revision und Wirtschaftsprüfern ist ebenfalls retrospektiv definiert. Gerade in Versicherungsunternehmen ist aber die prospektive Risikoeinschätzung durch Tarifierung, Reservierung, Rückversicherung und ALM von allergrößter Bedeutung. Das ist der Verantwortungsbereich des Aktuars.

- Versicherungsunternehmen haben (im Gegensatz zu den meisten anderen Branchen) eine Vielzahl an gut entwickelten Risikomanagementinstrumenten. Die Leitlinie sollte darauf eingehen, wie diese Instrumente auch in einem modernen Risikomanagement-Setup eingesetzt werden können.
- Bei der Beschreibung der Organisationsform für das Risikomanagement ist die Leitlinie zu tendenziös. Es gibt mehrere unterschiedliche und gleichwertige Möglichkeiten Verantwortungen und Aufgaben zu strukturieren, die Leitlinie sollte diese überblicksmäßig nebeneinander stellen.

Stellungnahme im Detail:

ad 1. Gegenstand der Leitlinie

§ 17 b Abs. 5 bezieht sich auf „die mit dem Versicherungsbetrieb in Verbindung stehenden Risiken“ und auf die Einrichtung von geeigneten Prozessen und Verfahren zum Zwecke der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen.

Nach § 24 a Abs. 1 hat der verantwortliche Aktuar (für die Lebens- und Krankenversicherung) unter Bedachtnahme der Erträge aus den Kapitalanlagen zu beurteilen, ob mit dieser dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen auch gerechnet werden kann.

Die Zielsetzung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen steht daher im Zentrum dieser Leitlinie. Die Einrichtung eines „umfangreicheren Risikomanagementsystems“ sollte diesen Zweck nicht aus den Augen verlieren.

ad 2. Vorbemerkung

In einem Wirtschaftszweig, der ausschließlich mit Risiko und Unsicherheit handelt, sind Abweichungen von Zielwerten normal und nicht zu verhindern. Diese Unsicherheiten als Bestandteil des Geschäftes zu akzeptieren und lernen damit umzugehen ist Voraussetzung für den Versicherungsbetrieb.

Das Aufzeigen von Fehlverhalten hat nichts mit Risikomanagement zu tun, sondern mit interner Kontrolle. Es ist zwischen Risikokultur und Kontrollkultur streng zu unterscheiden. Während interne Kontrolle für nichtzufällige Prozesse die Einhaltung der Norm sicherstellen soll, handelt das Risikomanagement vom Umgang mit Zufallsprozessen, für die es keine Norm gibt, höchstens eine wahrscheinlichkeitsorientierte Beschreibung.

Der einzelne Mitarbeiter ist daher nur in der Lage mit operationalen Risiken entsprechend umzugehen, die für den Versicherungsbetrieb – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen – eine eher untergeordnete Rolle spielen. Wesentlich für die „Risikobeherrschung“ ist vielmehr eine Organisationseinheit, die in der Lage ist, die wesentlichen erkennbaren Risiken zu überblicken.

ad 3. Definitionen

Den Begriff Risiko mit dem Attribut „negativ“ zu versehen, verleitet sofort dazu Risikomanagement als Risikominimierung zu verstehen. Dies widerspricht aber dem 4. Absatz, der das Ziel von Risikomanagement als bewusstes Eingehen von Risiko

beschreibt. Tatsächlich ist Risiko – so viele negative Aspekte es auch haben mag – das Brot der Versicherungswirtschaft, dem es auch selbst ausgesetzt ist.

Die Termini „berechnen“ und „einschätzen“ sind inhaltlich im allgemeineren Begriff „quantifizieren“ schon enthalten und können daher gestrichen werden (3. Absatz).

ad 4. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Zitate aus dem VAG sind hinzuzufügen:

§ 24 a VAG:

- Abs.1 „... Der verantwortliche Aktuar hat unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen auch zu beurteilen, ob nach diesen versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.“
- Abs. 3 „Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand ... jährlich schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. ...“
- Abs. 4 „Stellt der verantwortliche Aktuar bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 fest, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt oder dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand ... zu berichten. ...“

weitere Hinweis auf die Aktuarsberichtsverordnung, die detaillierte Risikoanalysen vorschreibt.

ad 5. Ziele des Risikomanagement

Unter 4. findet sich der Hinweis auf die „Risikobegrenzung“, die nicht konsistent mit dem unter Kapitel 3 beschriebenen Risikomanagementziel ist.

ad 7. Der Risikomanagementprozess

Wir verstehen den beschriebenen Risikomanagementprozess als schematische Hilfestellung für Wirtschaftszweige, die dem Thema Risiko passiv gegenüber stehen. In der Versicherungswirtschaft – die aktiv mit Risiko handelt – sehen die Prozesse typischerweise anders aus. Der typische Ablauf in einem Versicherungsbetrieb ist durchdrungen von lang entwickelten Risikomanagementinstrumenten und weit komplizierter als dieses Schema zeigt. Von der Tarifgestaltung über Annahmerichtlinien, Risikoprüfungen, Rendement, Veranlagung, Schaden- und Leistungsabwicklung bis hin zu Rückversicherung und Bilanzierung finden sich die angeführten Risikokreisläufe. Ziel des versicherungswirtschaftlichen Risikomanagements muss es sein, diese vorhandenen Risikomanagementinstrumente aufeinander abzustimmen, zu verfeinern und mittels moderner Technologie simultan nutzbar zu machen.

Nur im operationalen Risiko ist die Versicherung dem Risiko auch passiv ausgeliefert, dort macht der im Leitfaden angeführte Risikomanagementprozess auch Sinn.

ad 7.2 Risikoanalyse und Risikobewertung

Das ist die typische Spielweise des Aktuars. Der Hinweis auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikoausmaß schränkt dabei den Handlungsspielraum für Bewertungen ein und kann daher weggelassen werden.

ad 7.3 Risikosteuerung

Auch hier wird wieder von Risikobegrenzung gesprochen, was in Versicherungsunternehmen nicht unbedingt das vorrangige Ziel sein muss.

Die angeführten Risikosteuerungsmaßnahmen sind nicht auf die Versicherungswirtschaft abgestimmt. So fehlt zum Beispiel der Risikoausgleich als wesentlichstes Steuerungsinstrument (Achtung: Risikodiversifikation ist nicht das gleiche wie Risikoausgleich!!).

Der Begriff „Nettorisiko“ ist in der Versicherungswirtschaft schon besetzt und sollte daher vermieden werden.

ad 7.4 Risikoüberwachung

Die Abgrenzung dieses Prozessschrittes zu Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikoreporting ist äußerst unklar. Überwacht könnte der Risikomanagementprozess als Ganzes werden, aber nicht das gerade bewertete und gesteuerte Risiko.

Risiko lässt sich nicht kontrollieren. Ein Internes Kontrollsystem kann Prozesse und Vorgänge kontrollieren aber nicht die Unsicherheit zukünftiger Ereignisse (= Risiko)!

Dieser Teilabschnitt könnte gestrichen werden.

ad 7.5 Risikoreporting

Seit 2006 haben die verantwortlichen Aktuar einen umfassenden Aktuarsbericht zu erstellen (siehe Aktuarsberichtsverordnung basierend auf §85 Abs. 2 Z. 7 VAG). Dieser geht auf die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken (der Lebens- und Krankenversicherung) ein. Dieser Bericht liefert ein profunde Grundlage für ein Risikoreporting.

ad 9. Überprüfung des Risikomanagements

Nach § 24 a VAG hat der verantwortliche Aktuar sicher zu stellen, dass die Risikobeurteilung (Prämien und Reserven) mit ausreichenden Rechnungsgrundlagen erfolgt. Die Entwicklung eines Tarifes oder die Gestaltung einer Rückversicherungsstrategie oder die Ausnützung von Bewertungsspielräumen bei der Reservekalkulation sind wesentliche Teile eines umfassenden Risikomanagementsystems. Die Angemessenheit dieser Vorgänge lässt sich durch interne Kontrollsysteme nicht überprüfen. Der erste Absatz dieses Kapitels kann sich daher ausschließlich auf operationales Risiko beziehen.

Es ist auch nicht die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers die Bewertungen der verantwortlichen Aktuar zu beurteilen, seine Prüfung ist daher von den aktuariellen Berechnungen abhängig.

Es stellt sich die Frage, ob das Kapitel 9 von großer Bedeutung ist und nicht gestrichen werden kann.

ad 10. Organisation

Wir unterstreichen ganz besonders die Risikoverantwortung des Vorstandes. Risikomanagement darf nicht auf einer zweiten oder gar dritten Ebene angesiedelt sein.

Die angeführte Organisationsform erhebt aufgrund der Darstellung den Anspruch die einzig mögliche oder beste zu sein. Tatsächlich gibt es viele gleichwertige Möglichkeiten Risikoorganisationen aufzubauen und die Aufgaben zu verteilen. In der Leitlinie sollte der beispielhafte Charakter betont und alternative Zugänge vorgestellt werden.

ad 11. Vorgangsweise bei der Einführung eines Risikomanagementsystems

Sollten die angeführten Schritte in chronologischer Reihenfolge angeführt sein, sind sie nicht konsistent mit dem Risikomanagementzyklus in Kapitel 7.

Wie in den Kommentaren zu Kapitel 7 bereits angeführt, haben Versicherungsunternehmen von jeher eine Fülle an Risikomanagementinstrumenten im Einsatz. Es muss daher Risikomanagement nicht grundlegend neu eingeführt werden, sondern es geht darum, die bereits vorhandenen Risikomanagementinstrumente zu identifizieren, kategorisieren und zusammenzuführen. Erst dann kann man sich mit neuen Methoden beschäftigen, diese werden in der Regel eine Verfeinerung, Erweiterung oder Zusammenlegung von bestehenden Risikomanagementinstrumenten sein.